

RS Vwgh 1989/6/28 89/16/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

32/06 Verkehrsteuern

98/01 Wohnbauförderung

Norm

GrEStG 1987 §4 Abs1 Z2 lit a;

WFG 1968 §2 Abs1 Z3;

WFG 1984 §2 Z3;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH darf eine Arbeiterwohnstätte iSd § 4 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG den Wohnbauförderungsrichtlinien, insb dem WFG folgend, eine Nutzfläche von 130 m² nicht übersteigen. Grundsätzlich gilt die gesamte Bodenfläche, die zu Wohnzwecken geeignet ist, als Wohnnutzfläche einer Wohnung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160095.X01

Im RIS seit

28.06.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at